

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim am 20. Juni 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Erolzheim vom 07.11.2017 beschlossen:

I. Änderung von Vorschriften

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühren bestehen aus einer Grundgebühr pro Übergabestelle inklusive des ersten Wasserzählers und einer Zählergebühr für jeden weiteren Wasserzähler und werden gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

1.1. Die Grundgebühr pro Übergabestelle inklusive des ersten Wasserzählers beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

<u>Nenndurchfluss (Q_n)</u>			
2,5	6,0	10,0	
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):			
<u>Dauerdurchfluss (Q₃)</u>			
4	10	16	
€/Monat			
3,80	9,60	15,30	

1.2. Die Zählergebühr für jeden weiteren Wasserzähler beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

<u>Nenndurchfluss (Q_n)</u>			
2,5	6,0	10,0	
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):			
<u>Dauerdurchfluss (Q₃)</u>			
4	10	16	
€/Monat			
0,50	1,30	2,10	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,11 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,11 €
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,18 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Erolzheim, den 20. Juni 2023

gez.
Jochen Ackermann
(Bürgermeister)